

## **A. Gesamtwirtschaftliche Ausgangslage und finanzpolitische Konzeption**

### **1. Gesamtwirtschaftliche Entwicklung**

Die deutsche Wirtschaft hat sich im vergangenen Jahr als sehr anpassungs- und widerstandsfähig ggü. den zahlreichen Belastungen, zuvorderst den wirtschaftlichen Folgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den damit einhergehenden Herausforderungen, gezeigt. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) ist nach Berechnungen des Statistischen Bundesamts im Jahr 2022 preisbereinigt um 1,8 % ggü. dem Vorjahr gestiegen. Zum Jahreswechsel 2022/2023 hat die Konjunktur einen spürbaren Dämpfer hinnehmen müssen. Die Kombination der negativen Wachstumsraten im 4. Quartal 2022 und 1. Quartal 2023 ergibt eine technische Rezession. Insbesondere der private Konsum wird von den weiterhin sehr hohen Inflationsraten belastet. Für den weiteren Verlauf des Jahres 2023 lassen rückläufige Inflationsraten, steigende Löhne, nachlassende Lieferengpässe und eine Belebung der Weltwirtschaft eine konjunkturelle Erholung erwarten. Die jüngsten Stimmungsindikatoren unterstreichen jedoch die bestehenden Abwärtsrisiken. Insgesamt geht die Bundesregierung in ihrer Frühjahrsprojektion davon aus, dass das reale BIP im Jahr 2023 um 0,4 % zunimmt.

Der private Konsum dürfte aufgrund des dämpfenden Effekts der mit der hohen Inflation verbundenen Kaufkraftverluste in diesem Jahr real um 0,1 % sinken (Vorjahr: +4,3 %). Die Bruttoanlageinvestitionen werden voraussichtlich unter anderem wegen der gestiegenen Zinskosten real um 1,0 % ggü. dem Vorjahr zurückgehen (Vorjahr: +0,4 %), im Wesentlichen durch rückläufige Bauinvestitionen (-4,1 %). Die Investitionen in Maschinen und Anlagen sowie die sonstigen Investitionen dürften dagegen in diesem Jahr spürbar expandieren. Vom Außenhandel dürfte rechnerisch ein leicht positiver Impuls ausgehen. Während die Exporte um 1,3 % (Vorjahr: +2,9 %) steigen, kommt es bei den Importen infolge der schwachen binnenwirtschaftlichen Dynamik voraussichtlich zu einem geringeren Anstieg um 0,6 % (Vorjahr: +6,0 %).

Die Inflationsrate lag im Jahresdurchschnitt 2022 bei 6,9 %. Dies war - maßgeblich bedingt durch den drastischen Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise - eine der deutlichsten wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs. Zuletzt hat sich der Preisanstieg auch in einer merklich erhöhten Kerninflationsrate niedergeschlagen. Bezüglich der Preisentwicklung in diesem Jahr wird in der Frühjahrsprojektion von einer noch deutlich erhöhten, wenn auch im Jahresverlauf spürbar nachlassenden Inflationsrate ausgegangen. Dabei machen sich auch die staatlichen Stabilisierungsmaßnahmen (vor allem die Gas-, Strom- und Wärmepreisbremsen) sowie ein Basiseffekt der hohen Energiepreissteigerungen im Vorjahr bemerkbar. Insgesamt wird im Jahresdurchschnitt 2023 eine Inflationsrate von 5,9 % erwartet.

Der Arbeitsmarkt zeigte sich - zumal angesichts der merklichen Belastungen - als sehr robust. Im Jahresdurchschnitt 2022 erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen deutlich um 1,3 % auf

45,6 Mio. Personen. Die Arbeitslosigkeit verringerte sich im Jahresdurchschnitt auf 2,4 Mio. Personen (Arbeitslosenquote: 5,3 %). Diese aufwärtsgerichtete Entwicklung am Arbeitsmarkt sollte sich auch im laufenden Jahr fortsetzen. Im Jahresdurchschnitt 2023 wird mit einem weiteren Aufbau der Erwerbstätigkeit um 350 Tausend Personen gerechnet. Die Arbeitslosigkeit dürfte im Jahresdurchschnitt aufgrund eines statistischen Überhangs aus dem Vorjahr nach der Erfassung ukrainischer Geflüchteter in der Grundsicherung leicht um 70 Tausend auf rd. 2,5 Millionen Personen steigen (Arbeitslosenquote: 5,4 %).

Für das Jahr 2024 erwartet die Bundesregierung eine Zunahme des preisbereinigten BIP von 1,6 %. In der Mittelfristprojektion für den Zeitraum von 2025 bis 2027 wird eine durchschnittliche Wachstumsrate von jährlich 0,8 % angenommen. Die Inlandsnachfrage bleibt dabei wichtige Stütze des Wirtschaftswachstums, getragen von einer robusten Arbeitsmarktentwicklung.

## **2. Haushaltspolitische Ausgangslage**

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine prägt neben den Nachwirkungen der pandemiebedingten Ausnahmesituation der Jahre 2020 bis 2022 die haushaltspolitische Ausgangslage ganz erheblich. Der völkerrechtswidrige Krieg Russlands gegen die Ukraine ist auch ein Angriff auf unsere europäischen Werte. Gemeinsam mit unseren Partnern in Europa und der Welt unterstützen wir die Ukraine und verteidigen die Werte von Selbstbestimmung, Freiheit und Demokratie in Europa. Politisch, militärisch und finanziell bleiben wir an der Seite der Ukraine.

Um der veränderten Sicherheitslage und den wirtschaftlichen Auswirkungen zu begegnen, hat die Bundesregierung unter anderem ein Sondervermögen Bundeswehr eingerichtet, drei Entlastungspakete umgesetzt und den Wirtschafts- und Stabilisierungsfonds zur Abfederung der Folgen der Energiekrise neu ausgerichtet. Dies hat zu einer massiven, wenn auch notwendigen Erhöhung der Verschuldung des Bundes beigetragen. Das zielgerichtete und bedachte Handeln der Bundesregierung hat die Menschen und Unternehmen unseres Landes in dieser schweren Zeit spürbar entlastet und die wirtschaftliche Lage stabilisiert.

Nun ist es gleichsam an der Zeit, die expansive Fiskalpolitik wieder zurückzufahren, um tragfähige Finanzen für die Zukunft zu sichern, die haushaltspolitische Handlungsfähigkeit zu erhalten und die Inflation zu dämpfen. Der Bundeshaushalt des aktuellen Haushaltsjahrs 2023 sieht vor, dass der Bund die reguläre Obergrenze der Schuldenregel erstmals nach den drei Ausnahmejahren 2020 bis 2022 wieder einhält. Auch der geltende Finanzplan sieht für alle Jahre Bundeshaushalte vor, die die reguläre Kreditobergrenze einhalten.

In diesem Jahr hat die Bundesregierung nicht wie sonst üblich im März im Kabinett gemeinsame Eckwerte für den Bundeshaushalt 2024 und den Finanzplan bis 2027 beschlossen.

Angesichts der großen Herausforderungen, vor denen unser Land steht, waren zunächst intensive Beratungen innerhalb der Bundesregierung notwendig. Hierbei konnte sich die Bundesregierung auch auf den im Koalitionsvertrag vereinbarten Finanzierungsvorbehalt stützen. Um den finanzpolitischen Realitäten gerecht zu werden, war es zwingend erforderlich, auf dem bisherigen Finanzplan aufzusetzen, der die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel in allen Finanzplanjahren vorsieht. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass sich seit dem Kabinettsbeschluss über den geltenden Finanzplan -also seit dem Sommer 2022 - erhebliche Veränderungen ergeben haben, die im Entwurf zum Haushalt 2024 sowie dem Finanzplan bis 2027 abzubilden sind. Dies betraf insbesondere finanzwirksame Maßnahmen, die die Bundesregierung beschlossen hat, als auch die Auswirkungen des veränderten Zinsumfelds. Auch galt es im Blick zu haben, dass ab dem Jahr 2028 entsprechend dem vom Deutschen Bundestag beschlossenen Tilgungsplan die infolge der außergewöhnlichen Notsituation in den Jahren 2020 bis 2022 zusätzlich aufgenommenen Schulden zurückzuführen sind.

Nach einem umfassenden, an den vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) dargelegten haushaltspolitischen Vorgaben orientierten Verhandlungsprozess legt die Bundesregierung nunmehr einen Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 und einen Finanzplan bis 2027 vor, die die finanzpolitischen Rahmenbedingungen beachten und gleichzeitig die erforderlichen politischen Schwerpunkte setzen, um Deutschland für die Zukunft zu wappnen. Gleichwohl zeigt der noch verbleibende haushaltspolitische Handlungsbedarf von rd. 5 Mrd. € p. a. in den Jahren ab 2025, dass weiterhin kein Weg daran vorbeiführt, alle Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen und den Bundeshaushalt strikt an den aktuellen Handlungserfordernissen auszurichten.

## **B. Bundeshaushalt 2024 und Finanzplan bis 2027**

### **1. Eckdaten und wesentliche Finanzkennziffern**

Der vorliegende Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 stehen wie schon der Bundeshaushalt 2023 im Zeichen einer Finanzpolitik der Zeitenwende. Russland führt seinen Angriffskrieg in Europa gegen die Ukraine weiter fort. Der Anstieg des Preisniveaus und der Zinsen haben sich verfestigt. Die Auswirkungen der Coronapandemie sind noch nicht vollständig abgeklungen. Klimawandel, Digitalisierung und demographische Entwicklung stellen Deutschland vor weitere bedeutende Herausforderungen.

Um die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen sicherzustellen, schreibt das Grundgesetz (GG) für die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 109 für die Haushalte von Bund und Ländern den Grundsatz eines ohne Einnahmen aus Krediten ausgeglichenen Haushalts fest. Für den Bund ist diesem Grundsatz Rechnung getragen, wenn das strukturelle Defizit 0,35 von Hundert des BIP nicht überschreitet.

Dieser Grundsatz ist nach der finanzpolitischen Ausnahmesituation in den Jahren 2020, 2021 und 2022 weiterhin und auch zukünftig von besonderer Bedeutung, um die finanzielle Resilienz zu stärken. Gleichzeitig stellt er die Haushaltspolitik in Anbetracht der Herausforderungen vor besondere Aufgaben.

Mit dem Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 setzt die Bundesregierung klare Prioritäten. Die Gesamtausgaben werden in allen Jahren ggü. dem laufenden Haushaltsjahr abgesenkt, um die Einhaltung der regulären Kreditobergrenze der Schuldenregel sicher zu stellen. Diese restriktive Fiskalpolitik wirkt inflationären Impulsen entgegen und stärkt die fiskalische Resilienz des Bundes.

Gleichzeitig stärkt die Bundesregierung den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Bereiche Sicherheit und Verteidigung und treibt die Transformation hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft weiter voran. Investitionen zur Absicherung der Energieversorgung und in die Zukunft unseres Landes werden auf Rekordniveau fortgeführt. Diese adressieren insbesondere die Bereiche Klimaschutz, Energiewende, Mobilität und Digitalisierung. Sie verbessern die Angebotsseite und bilden die Grundlage, um Innovationen und private Investitionen anzureizen und somit die wirtschaftliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft zu fördern.

Um diese Prioritäten setzen zu können, hat die Bundesregierung alle Ausgaben im Bundeshaushalt auf den Prüfstand gestellt. Es werden Einsparpotenziale gehoben und Ausgabeansätze abgesenkt, die in der Vergangenheit Minderausgaben verzeichneten. Die Ressorts mit Ausnahme des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) erbringen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit einen Einsparbeitrag in Höhe von rd. 3,5 Mrd. € p. a. in den Jahren 2024 und 2025. Soweit für einzelne Maßnahmen Gesetzesänderungen erforderlich sind, werden diese durch ein Haushaltsfinanzierungsgesetz geregelt werden.

## **1.1 Eckdaten**

Der Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 sehen folgende Eckdaten vor:

	<b>Soll</b>	<b>Entwurf</b>	<b>Finanzplan</b>		
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
	<i>in Mrd. €</i>				
<b>Ausgaben</b>	<b>476,3</b>	<b>445,7</b>	<b>451,8</b>	<b>460,3</b>	<b>467,2</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in %	-0,9	-6,4	+1,4	+1,9	+1,5
<b>Einnahmen</b>	<b>476,3</b>	<b>445,7</b>	<b>451,8</b>	<b>460,3</b>	<b>467,2</b>
Steuereinnahmen	358,1	375,3	394,6	409,1	421,3
<b>Nettokreditaufnahme</b>	<b>45,6</b>	<b>16,6</b>	<b>16,0</b>	<b>15,4</b>	<b>15,0</b>
<u>nachrichtlich:</u> Ausgaben für Investitionen (Titel der Hauptgruppe 7 und 8 des Gruppierungsplans)	71,5	54,2	60,2	59,1	57,2

Differenzen durch Rundung möglich

Nachrichtlich: Ausgaben für Investitionen im Jahr 2023 enthalten auch ein Darlehen an das Generationenkapital in Höhe von 10 Mrd. €, ein Darlehen an den RST-Trust des IWF in Höhe von 6,3 Mrd. € sowie an den Gesundheitsfonds in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) in Höhe von 1 Mrd. €, da diese haushaltsrechtlich als Investitionen zu verbuchen sind. Sondereffekte im RegE 2024 und Finanzplan bis 2027 durch Auflösung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur und Verlagerung der Ausgaben in den Kernhaushalt sowie gegenläufige Verlagerung investiver Ausgaben für Mikroelektronik und Wasserstoff in den Klima- und Transformationsfonds.

Die Nettokreditaufnahme der Jahre 2023 bis 2027 entspricht der regulären Kreditobergrenze nach Artikel 115 GG. Im Jahr 2023 wirkt sich dabei der Sondereffekt der Darlehen an das Generationenkapital in Höhe von 10 Mrd. €, an den Resilience and Sustainability Trust (RST) des IWF in Höhe von 6,3 Mrd. € und an den Gesundheitsfonds in Höhe von 1 Mrd. € aus. Diese Darlehen erhöhen zwar die Nettokreditaufnahme, wirken als finanzielle Transaktion allerdings schuldenregelneutral.

## 1.2 Entwicklung wesentlicher finanz- und wirtschaftspolitischer Kennziffern

Das Maastricht-Defizit für den Staatshaushalt wies im Jahr 2022 (Statistisches Bundesamt vom 25. Mai 2023) ein Defizit von 2,7 % des BIP auf<sup>1</sup>. Somit ist das gesamtstaatliche Defizit das erste Mal seit 2020 wieder unter die europäische 3 % Obergrenze gefallen. Der Rückgang ggü. den Vorjahren ist insbesondere auf rückläufige pandemiebedingte Ausgaben zurückzuführen.

Im laufenden Jahr 2023 wird gemäß Projektion für das Deutsche Stabilitätsprogramm 2023 (Stichtag 30. März 2023) ein gesamtstaatlicher Maastricht-Finanzierungssaldo von rd. -4 ¼ % des BIP erwartet. Hierin sind die im Wirtschaftsplan des zur Abfederung der Folgen der

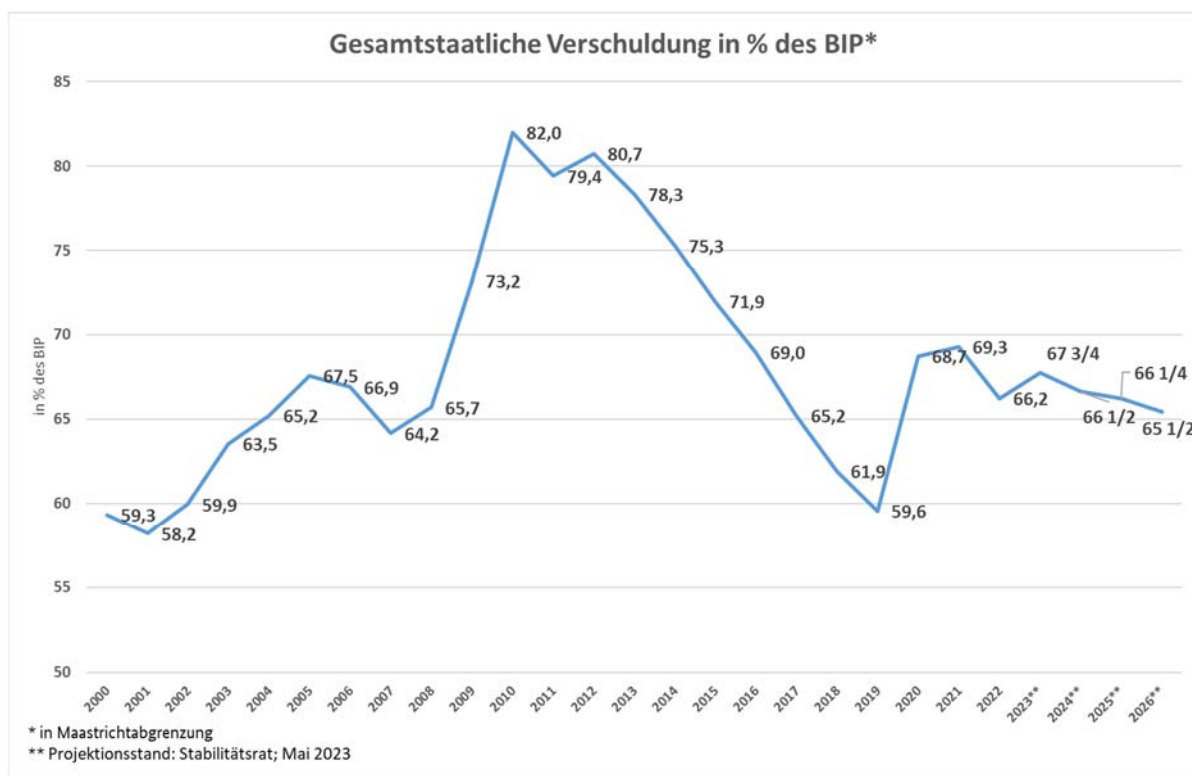
<sup>1</sup> Der Staatshaushalt in der VGR-Abgrenzung bezieht sich auf Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen und schließt die jeweiligen Extrahaushalte ein.

Energiekrise reaktivierten und neuausgerichteten Sondervermögens „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF-Energie)<sup>2</sup> veranschlagten Ausgaben in Höhe von rd. -3 % des BIP enthalten, ohne diesen läge der Finanzierungssaldo 2023 in der Projektion bei rd. -1 ¼ % des BIP.

Der Bund kann die Schuldenbremse 2023 trotz des Maastricht-Saldos von -4 ¼ % des BIP einhalten, da die Entnahme aus Rücklagen die strukturelle Nettokreditaufnahme im Sinne der Schuldenbremse mindert, den Maastricht-Saldo aber nicht verändert.

Die vorläufige Maastricht-Schuldenstandsquote für 2022 beläuft sich auf 66,2 % des BIP und ist damit ggü. dem Vorjahr deutlich gesunken (Deutsche Bundesbank, Stand 31. Mai 2023).

Im Jahr 2023 steigen die Schulden dann schneller als das BIP, sodass mit einem Anstieg der Schuldenquote auf rd. 67 ¾ % des BIP gerechnet werden muss. (Ohne die im Wirtschaftsplan des WSF-Energie veranschlagten Ausgaben würde sich ein weiteres Absinken auf rd. 64 ¾ % des BIP ergeben.) In den kommenden Jahren ist dann mit einem Rückgang der Schuldenquote auf rd. 65 ½ % des BIP im Jahr 2026 zu rechnen. (Ohne die im Wirtschaftsplan des WSF-Energie veranschlagten Ausgaben läge die Schuldenquote 2026 bei rd. 62 ¼ % des BIP.) In der Grafik ist die gesamtstaatliche Verschuldung in % des BIP in Maastricht-Abgrenzung für die Jahre 2000 bis 2022 im Ist sowie für die Jahre 2023 bis 2026 die Projektion Stand Stabilitätsrat vom 2. Mai 2023 dargestellt. Eine aktualisierte Schätzung für den Staatshaushalt, die auch den tatsächlichen Mittelabfluss des WSF-Energie berücksichtigt, wird das BMF am 15. Oktober 2023 veröffentlichen.



<sup>2</sup> Abschnitt 2 Teil 3 Abfederung der Folgen der Energiekrise Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz) vom 17. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 geändert worden ist.

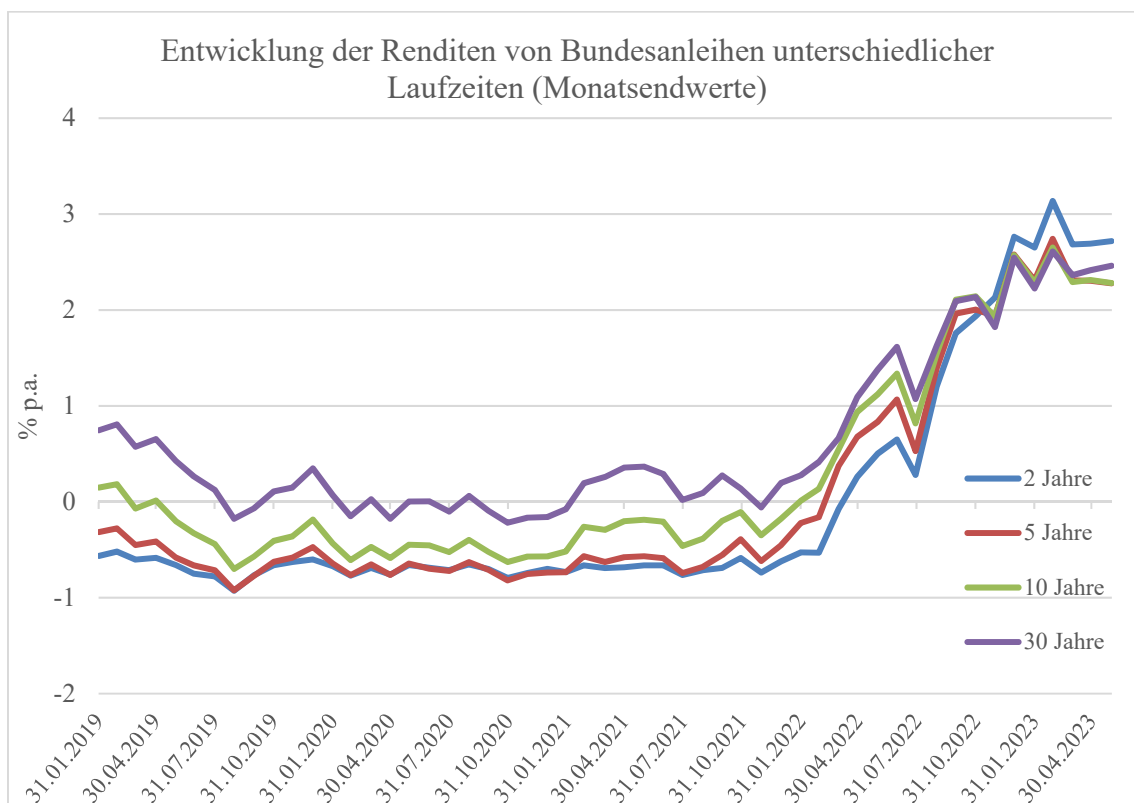
### 1.3 Haushaltspolitische Schwerpunkte der Bundesregierung

Mit dem vorliegenden Entwurf für den Bundeshaushalt 2024 und dem Finanzplan bis 2027 reagiert die Bundesregierung entschlossen auf die drängendsten Herausforderungen und stellt aktiv die Weichen, um auch zukünftig unseren Wohlstand nachhaltig zu sichern. Die reguläre Kreditobergrenze der Schuldenregel wird dabei in allen Finanzplanjahren eingehalten.

Die Zeitenwende, die der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine markiert, spiegelt sich auch in einer neuen finanzpolitischen Realität wider. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen dieses Krieges belasten die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft in Deutschland stark. Die konjunkturelle Entwicklung hat sich abgekühlt. Insbesondere die gestiegenen Energiekosten und Nahrungsmittelpreise haben zu einer anhaltend hohen Inflation geführt.

Deutschland hat mit den Maßnahmen in den Entlastungspaketen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie verschiedenen Härtefallregelungen entschieden und zielgenau auf die ökonomischen Belastungen der Inflation und dabei insbesondere der gestiegenen Energiekosten reagiert. Die Strom- und Gaspreisbremse sowie die Härtefallregelungen werden aus dem hierfür neu ausgerichteten Sondervermögen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds finanziert. Im Gegensatz dazu wirken sich die Entlastungspakete in Form von verringerten Steuereinnahmen als auch erhöhten Ausgaben direkt auf den Bundeshaushalt aus. Weitere Mehrbedarfe für den Bundeshaushalt ergeben sich durch steigende gesetzliche Sozialleistungen und die Auswirkungen der Tarifrunde 2023 für den öffentlichen Dienst.

Um die Rückkehr der Inflation auf das mittelfristige 2 %-Ziel zu gewährleisten, hat die Europäische Zentralbank u. a. die Zinsen deutlich und in einem gleichmäßigen Tempo im Laufe des letzten Jahres um insgesamt 4 Prozentpunkte angehoben. Dies spiegelt sich auch in einem deutlichen Anstieg der Refinanzierungskosten des Bundes wider, wie die nachfolgende Grafik verdeutlicht. Dieses veränderte Zinsumfeld trifft auf eine krisenbedingt deutlich erhöhte Verschuldung und wirkt sich in dieser Kombination erheblich auf die Zinsausgaben des Bundes aus. Für das Jahr 2024 müssen daher Zinsausgaben in Höhe von insgesamt rd. 37 Mrd. € veranschlagt werden, nach nur rd. 3,9 Mrd. € in 2021.



Quelle: Bloomberg

Gleichzeitig sind Einnahmepotentiale aus der in den Jahren vor der Coronapandemie gebildeten Rücklage weitgehend ausgeschöpft, da bereits im Jahr 2023 eine Entnahme von etwa 40,5 Mrd. € von insgesamt 48,2 Mrd. € erfolgt. Für die Folgejahre stehen damit nur noch deutlich geringere Mittel aus der Rücklage zur Verfügung.

Außerdem ist es erforderlich, durch gezielte Schwerpunktsetzung zentrale Politikfelder weiter zu stärken.

Zur Sicherung von Frieden und Stabilität stärkt die Bundesregierung die Bereiche Äußere Sicherheit und Verteidigung. Deutschlands Sicherheit ist untrennbar mit der unserer Alliierten und europäischen Partner verbunden. Mit dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt des Jahres 2024 und dem Finanzplan bis 2027 sowie dem Sondervermögen Bundeswehr wird die Bundesregierung ab dem kommenden Jahr ihren 2 %-BIP-Beitrag zu den NATO-Fähigkeitszielen erbringen. Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung zu ihren internationalen Verpflichtungen, wie beispielsweise in der Entwicklungszusammenarbeit. Vor dem Hintergrund nicht vorhersehbarer Entwicklungen im Bereich Humanitärer Hilfe besteht Einvernehmen, diesen Entwicklungen auch zukünftig wie in der Vergangenheit Rechnung zu tragen.

Mit der Einführung des Bürgergelds und der Wohngeldreform hat die Bundesregierung zwei zentrale Vorhaben umgesetzt, damit die Würde des Einzelnen geachtet, gesellschaftliche Teilhabe besser gefördert sowie angemessenes und familiengerechtes Wohnen gesichert wird. Das Bürgergeld hat das Arbeitslosengeld II abgelöst. Es ist bürgernäher, unbürokratischer und zielgerichteter. Menschen in der Grundsicherung werden besser qualifiziert und können



erfolgreicher in dauerhafte Jobs vermittelt werden. Hohe Wohnkosten und steigende Heizkosten belasten besonders Geringverdienende, Alleinerziehende und Rentnerinnen und Rentner. Mit dem reformierten Wohngeld werden Haushalte mit geringem Einkommen oberhalb der Grundsicherung dauerhaft, zielgenau und verlässlich unterstützt. Mit einer dauerhaften Heizkostenkomponente im Wohngeld wird dafür gesorgt, dass die Menschen die steigenden Heizkosten bezahlen können. Eine neue Klimakomponente wird die Wohnkosten dämpfen, wenn sich etwa wegen einer energetischen Gebäudesanierung die Miete erhöht.

Mit der geplanten Kindergrundsicherung sollen verschiedene Familienleistungen gebündelt und der Zugang und die Beantragung vereinfacht werden. So können anspruchsberechtigte Familien besser erreicht und armutsgefährdete Kinder und Jugendliche besser unterstützt werden. Für die neue Familienleistung ist ab 2025 eine Vorsorge in der Finanzplanung getroffen. Auch für das Startchancen-Programm wurde eine Vorsorge getroffen, die für das Jahr 2024 500 Mio. € beträgt. Ziel ist es, bis zu 4 000 allgemein- und berufsbildende Schulen mit besserer Infrastruktur, einem Chancenbudget und mehr Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern auszustatten um besonders sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler zu unterstützen.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 sehen umfangreiche Mittel für die Absicherung und den Umbau der Energieversorgung vor. Eine zentrale Rolle spielt hierbei der Bau von Flüssiggasterminals, durch die Deutschland unabhängiger von einzelnen Energielieferanten wird. Gleichzeitig wurde bei der Planung der hierfür erforderlichen Infrastruktur darauf geachtet, diese zukünftig auch für grüne Energie wie Wasserstoff nutzen zu können. Einen fundamentalen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands leistet auch weiterhin der Klima- und Transformationsfonds (KTF). Die energetische Gebäudesanierung, die Dekarbonisierung der Industrie sowie der Ausbau der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und der erneuerbaren Energien sind zentrale Aufgabenschwerpunkte. Auch der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft wird zukünftig vollständig im KTF verortet, unabhängig davon, ob es sich um nationale oder internationale Maßnahmen handelt. Mit der Übernahme der Halbleiterförderung wird der KTF um einen neuen Förderzweck erweitert werden. Die Halbleiterproduktion hat eine hohe Relevanz für klimaneutrale Technologien und ist damit für eine erfolgreiche Transformation der deutschen Wirtschaft hin zur Klimaneutralität von großer Bedeutung. Der KTF ist daher der richtige Ort für die Zusammenführung der Mittel, die bisher in verschiedenen Einzelplänen des Bundeshaushalts verortet sind.

Trotz der eingeleiteten restriktiven Haushalts- und Finanzpolitik bleiben die Investitionsausgaben auf hohem Niveau - ggü. dem Vorkrisenniveau (Ist 2019: 38,1 Mrd. €) werden sie erheblich gesteigert. Im Jahr 2024 sind insgesamt rd. 54,2 Mrd. € vorgesehen, um notwendige Zukunftsinvestitionen insbesondere in den Bereichen Digitalisierung, Mobilität, Bildung und Forschung zu ermöglichen. Hierzu zählen künftig auch die Investitionen für die digitale Infrastruktur, die bisher im Sondervermögen „Digitalfonds“ veranschlagt waren. Im Finanzplanzeitraum steigen die Investitionen weiter deutlich an und betragen in 2027 57,2 Mrd. €. In den

Jahren von 2024 bis 2027 stehen damit ggü. dem bisherigen Finanzplan (2027 fortgeschrieben) rd. 23,2 Mrd. € mehr zur Verfügung. Diese Investitionen bilden das Fundament, um den sich abzeichnenden strukturellen Herausforderungen für die deutsche Wirtschaft begegnen zu können. Die Bundesregierung bekräftigt den Beschluss des Koalitionsausschusses vom 28. März 2023, bis zu 45 Mrd. € des Investitionsbedarfs der Deutschen Bahn, u. a. durch den Einsatz von anteiligen Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Zuschlag der LKW-Maut zu decken, die ganz überwiegend für Investitionen für die Schiene genutzt werden. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, wie ein Beitrag in Höhe von 15 Mrd. € in den kommenden zwei Jahren zur Deckung des Investitionsbedarfs geleistet werden kann.

Um die finanzpolitischen Vorgaben und Rahmenbedingungen einhalten zu können und die genannten Stärkungen von Politikfeldern vornehmen zu können, ist es ebenso notwendig, Ausgaben in anderen Bereichen zurückzuführen. Mit einer gemeinsamen Anstrengung von BMF und Ressorts hat die Bundesregierung diese besondere Herausforderung bewältigt.

Dazu war es erforderlich, gerade in den Bereichen, die mit besonderer Ausgabendynamik verbunden sind, aktiv entgegenzuwirken. Deshalb ist es beispielsweise nicht möglich, den Zuschuss des Bundes zur Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiter anwachsen zu lassen. Nichtsdestotrotz verbleibt der GKV-Zuschuss auf hohem Niveau. Auch ist es notwendig, auf eine Fortführung des im Jahr 2022 im Lichte der Coronapandemie eingeführten Zuschusses des Bundes zur Pflegeversicherung zu verzichten. Im Hinblick auf die derzeit gute Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung wird der zusätzliche Bundeszuschuss abgesenkt. Für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 wird weiterhin ein Beitragssatz von 18,6 % zugrunde gelegt. Auch ist mit der Angleichung der Rentenwerte in Ost- und Westdeutschland ab dem 1. Juli 2023, und somit ein Jahr früher als gesetzlich vorgesehen, ein wichtiger Meilenstein erreicht. Die sich abzeichnende ungebremste Dynamik beim Elterngeld wird durch eine zielgerichtete Anpassung zum Zwecke sozialgerechter Verteilung gedämpft. Weitere spürbare Entlastungen des Bundeshaushalts werden ab dem Jahr 2025 im Einzelplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erzielt, indem aktive Leistungen für bürgergeldbeziehende junge Menschen unter 25 Jahren ab dem 1. Januar 2025 statt wie bisher aus dem Sozialgesetzbuch II aus dem Sozialgesetzbuch III erbracht werden.

Zudem haben alle Ressorts mit Ausnahme des BMVg durch individuelle Einsparungen und Priorisierungen im Umfang von etwa 3,5 Mrd. € - jeweils in 2024 und 2025 - dazu beigetragen, dass die grundgesetzliche Schuldenregel eingehalten werden kann.

Mit der Auflösung des Digitalfonds wird zudem ein erster Schritt getan, um künftig die Einheit des Bundeshaushalts wieder stärker in den Blick zu rücken. Die bisherigen Aufgaben des Digitalfonds werden nunmehr vollständig aus dem Bundeshaushalt finanziert.

Haushaltsentlastend für die kommenden Jahre wirken daneben Einnahmeverchiebungen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie zusätzliche Mittel aus REPowerEU. Aufgrund der anteiligen Neuberechnung der Aufbau- und Resilienzfazilität (gemäß KOM Mitteilung vom

30. Juni 2022)<sup>3</sup> und der Erweiterung um spezielle REPowerEU-Kapitel<sup>4</sup> ist eine Überarbeitung des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans notwendig. In Zuge dessen ist davon auszugehen, dass sich die erwartete Auszahlung des zweiten Zahlungsantrags in das Jahr 2024 verschiebt. Dies ermöglicht es zudem, auf die bisher vorgesehene vollständige Entnahme der verbliebenen Rücklage zu verzichten, sodass es möglich sein wird, deren Einsatz zeitlich zu strecken.

Schließlich wird der Bundeshaushalt auch durch verschiedene steuerliche Änderungen, die sowohl zu Belastungen als auch Entlastungen führen, im Saldo ggü. der geltenden Finanzplanung entlastet.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 sehen keinen Personalaufwuchs vor. Die Stellenpläne der Bundesressorts und des nachgeordneten Bereichs sinken infolge wegfallender Stellen leicht auf ein Stellensoll von 299 451 im Jahr 2024. Die Bundesregierung strebt lediglich an, 1 000 Stellen bei der Bundespolizei und 1 157 Stellen beim Zoll zur Übernahme zusätzlich ausgebildeter Anwärterinnen und Anwärter sowie für weiteres Personal (beispielsweise zur Geldwäschebekämpfung) im Rahmen der Bereinigungsverfahren auszubringen, um die innere und äußere Sicherheit weiter zu stärken.

Trotz der zuvor dargestellten Konsolidierungsbeiträge und der vollständigen Auflösung der Rücklage verbleibt in allen Finanzplanjahren ab 2025 ein finanzpolitischer Handlungsbedarf, den es in den zukünftigen Haushaltsaufstellungsverfahren aufzulösen gilt. Dies zeigt, dass der jetzt eingeleitete haushalts- und finanzpolitische Priorisierungsprozess eine dauerhafte Aufgabe ist. Vor diesem Hintergrund sind die Ressorts gehalten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der im Finanzplan ausgewiesene Handlungsbedarf zukünftig aufgelöst werden kann.

Mit einer strukturell und dauerhaft wirksamen Auflösung dieses Handlungsbedarfs wird zugleich die Basis für die Bewältigung der finanzpolitischen Herausforderungen der Folgejahre gelegt werden. Bereits die schon heute absehbaren Belastungen sind enorm. Der Anteil der Sozialausgaben an den Ausgaben des Bundeshaushalts steigt bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums auf über 52 % an. Zudem setzt ab dem Jahr 2028 die Tilgung der die Regelgrenze der Schuldenregel übersteigende Kreditaufnahme des Bundes der Jahre 2020 bis 2022 ein, die nach derzeitigem Stand allein rd. 12 Mrd. € p. a. betragen wird. Beginnend ab dem Jahr 2031 tritt dann die Tilgung der Kreditaufnahme des WSF-Energie<sup>5</sup> hinzu. Für die Kreditaufnahme des WSF-Energie hat der Deutsche Bundestag eine sich über 30 Jahre erstreckende

---

<sup>3</sup> <https://commission.europa.eu/system/files/2023-05/2022%2006%2030%20update%20maximum%20financial%20contribution%20RRF%20grants.pdf>

<sup>4</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32023R0435&qid=1687896114701#d1e953-1-1>

<sup>5</sup> Abschnitt 2 Teil 3 Abfederung der Folgen der Energiekrise Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarkt- und eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (Stabilisierungsfondsgesetz) vom 17. Oktober 2008, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2022 geändert worden ist.

lineare Rückführung beschlossen, die das Tilgungsvolumen weiter erhöhen wird. Spätestens ab dem Jahr 2031 ist im Bundeswehrfinanzierungs- und Sondervermögensgesetz auch die Tilgung der Kredite des Sondervermögens Bundeswehr vorgesehen.

Zudem werden nach der vorliegenden Planung die Mittel des Sondervermögens Bundeswehr im Finanzplanzeitraum vollständig ausgeschöpft sein, sodass es erheblicher Mittel im Kernhaushalt bedarf, um weiterhin die angestrebten 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben einsetzen zu können. Der disponible und für zusätzliche Ausgaben in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands verwendbare Spielraum ist durch diese Verbindungen gering und wird absehbar immer geringer. Die quantitative Konsolidierung, zu der der aktuell vorgelegte Regierungsentwurf einen wichtigen ersten Schritt darstellt, muss daher auch um eine qualitative Konsolidierung ergänzt werden.

Die Bundesregierung wird daher auch in den Folgejahren ihre kritische Überprüfung aller Subventionstatbestände fortsetzen und die Finanzierung von neuen Bund-Länder-Programmen auf eine ausgeglichene Kofinanzierung begrenzen. Die Haushalte der Länder haben sich in den vergangenen Jahren deutlich besser entwickelt als der Bund. Zudem hat sich die Verteilung des Steueraufkommens in den vergangenen Jahren deutlich zu Lasten des Bundes verändert. Mit einer Reduzierung der Mischfinanzierung leiten wir eine Trendwende ein, die nicht nur zu einer klareren Kompetenzverteilung beiträgt, sondern auch die finanzpolitischen Realitäten angemessener abbildet.

Der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 werden durch den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetz ergänzt werden. In diesem Gesetz werden notwendige gesetzliche Änderungen vorgelegt, deren Auswirkungen der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2024 und der Finanzplan bis 2027 bereits berücksichtigen. Hierzu zählen Änderungen des Klima- und Transformationsfondsgesetzes (KTFG), des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG), des Digitalinfrastrukturfondsgesetzes (DIFG), des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch II (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch III (SGB III), des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch VI (SGB VI), des Elften Buches Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Die Bundesregierung wird den Entwurf eines Haushaltsfinanzierungsgesetzes bis zum 16. August 2023 beschließen.

#### **1.4 Situation der Sozialversicherungen**

Nach den endgültigen Finanzergebnissen der GKV für das Jahr 2022 lagen die Finanzreserven der Krankenkassen Ende 2022 bei rd. 10 Mrd. €. Die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds betrug zum Stichtag 16. Januar 2023 rd. 12 Mrd. €. Mit dem GKV-Finanzstabilisierungsgesetz aus dem Jahr 2022 wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um das für das Jahr 2023 erwartete Defizit in der GKV in Höhe von 17 Mrd. € auszugleichen. Als Teil dieses Maßnahmenpakets erhält der Gesundheitsfonds im Jahr 2023 zusätzlich zum regulären Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung gesamtgesellschaftlicher Aufwendungen der

Krankenkassen in Höhe von 14,5 Mrd. € ergänzend weitere 2 Mrd. € als Zuschuss und ein überjähriges Darlehen von 1 Mrd. €. Für das Jahr 2023 beträgt der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der GKV nach § 242a SGB V 1,6 %. Dies ist ein Anstieg von 0,3 Prozentpunkten im Vergleich zum Jahr 2022. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben der GKV in den Jahren 2023 und 2024 schätzt der beim Bundesamt für Soziale Sicherung gebildete Schätzerkreis bis zum 15. Oktober 2023.

Die soziale Pflegeversicherung (SPV) verfügte zum Ende des Jahres 2022 insgesamt über einen Mittelbestand in Höhe von rd. 5,6 Mrd. €, dies entsprach rd. 1,2 Monatsausgaben. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes (PUEG) vom 19. Juni 2023 wird zur Absicherung bestehender Leistungsansprüche und der im Rahmen der Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 1. Juli 2023 moderat um 0,35 Prozentpunkte angehoben. Zudem wird das entsprechend dem Haushaltsgesetz 2022 gewährte Darlehen zur Hälfte (0,5 Mrd. €) bis zum 31. Dezember 2023 zurückgezahlt. Die zweite Hälfte ist bis zum 31. Dezember 2028 zurückzuzahlen. Die Zuführung an den Pflegevorsorgefonds gemäß § 135 SGB XI erfolgte erstmals zum 20. Februar 2015 und endet mit der Zahlung für Dezember 2033. Für das Jahr 2023 erfolgt die Zuführung im Jahr 2024 in zwölf Raten in Höhe von je einem Zwölftel von 0,1 % der beitragspflichtigen Einnahmen der SPV des Vorjahres. Mit Blick auf die mittelfristige Finanzierbarkeit der SPV ist geplant, die Zuführung zum Pflegevorsorgefonds abzusenken.

Gemäß PUEG wird die Bundesregierung unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) bis zum 31. Mai 2024 Empfehlungen für eine stabile und dauerhafte Finanzierung der SPV vorlegen. Hierbei soll insbesondere auch die Ausgabenseite der SPV betrachtet werden.

Im Jahr 2022 übertrafen im Bereich der allgemeinen Rentenversicherung die Einnahmen die Ausgaben. Die Nachhaltigkeitsrücklage erhöhte sich um rd. 3,8 Mrd. € und betrug am Jahresende 2022 rd. 42,8 Mrd. €. Der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung lag im Jahr 2022 wie bereits seit dem Jahr 2018 bei 18,6 % und bleibt auch im Jahr 2023 unverändert. Für den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 wird weiterhin ein fortgeltender Beitragssatz in Höhe von 18,6 % zugrunde gelegt.

Trotz gedämpfter wirtschaftlicher Aussichten geht die Bundesregierung von einem weiterhin widerstandsfähigen Arbeitsmarkt aus. Nach derzeitiger Prognose werden im Jahr 2024 Überschüsse im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit (BA) möglich sein. Die schnelle Erholung der Finanzlage der BA wurde auch durch Zuschüsse des Bundes in den Jahren 2020 und 2021 ermöglicht, die es der BA erlaubt haben, weitestgehend schuldenfrei aus der Pandemie zu gehen.

## 2. Wesentliche Politikbereiche

### 2.1 Bildung und Forschung

Der Einzelplan des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) beläuft sich im Haushaltsjahr 2024 auf rd. 20,3 Mrd. €. Das zeigt: Die Bundesregierung misst den Zukunftsbereichen Bildung, Wissenschaft und Forschung auch in einem zunehmend herausfordernden Umfeld hohe Priorität bei.

Die Exzellenzinitiative Berufliche Bildung verleiht der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der beruflichen Neuorientierung neuen Schub. Ziel ist es, die deutsche Wirtschaft und deren Fachkräfte bestmöglich für die anstehenden Herausforderungen fit zu machen. Hierfür sind 165 Mio. € im Jahr 2024 eingeplant.

Mit der Zukunftsstrategie Forschung und Innovation hat die Bundesregierung ihre Forschungs- und Innovationspolitik neu aufgestellt. Die Umsetzung erfolgt ressortübergreifend, missionsorientiert, agil, lernend und mit zentralen Kennzahlen zur Erfolgsmessung. Um Forschung und Innovationen wirksamer auf gesellschaftliche Herausforderungen auszurichten, hat sich die Bundesregierung auf zentrale Missionen verständigt. Diese adressieren Themen wie ressourcenbewusstes Wirtschaften und Mobilität, Klimaschutz und Bewahrung der Artenvielfalt, Gesundheit, Technologische Souveränität, Raumfahrt sowie gesellschaftliche Resilienz. Zur Stärkung der missionsorientierten Forschung bzgl. zentraler gesellschaftlicher Themen wie Klimaschutz, Gesundheit oder Schlüsseltechnologien werden rd. 2,69 Mrd. € im Jahr 2024 bereitgestellt.

Mit der Deutschen Agentur für Transfer und Innovation (DATI) fördert das BMBF innovationsorientierte Kooperationen in der anwendungsorientierten Forschung und stärkt damit den Transfer technologischer und sozialer Innovationen in die Praxis. Für den Aufbau von DATI und weiterer Transfermaßnahmen stehen rd. 394 Mio. € im Jahr 2024 bereit. Zudem erhöht die Bundesregierung die Mittel für die Bundesagentur für Sprunginnovationen (SPRIND) auf rd. 190 Mio. € im Jahr 2024, auch mit Blick auf eine geplante, weitere Verbesserung der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen im Kontext des SPRIND-Freiheitsgesetzes.

Das BMBF bleibt ein zuverlässiger Partner von Bildung, Wissenschaft und Forschung und stärkt nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandorts Deutschland. Hierzu tragen maßgeblich der Pakt für Forschung und Innovation sowie der Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken bei, die beide dynamisiert sind und damit jährliche Aufwüchse gewähren. Für ersteren stehen 2024 rd. 7,85 Mrd. € bereit, für letzteren rd. 2,05 Mrd. €.

### 2.2 Inneres und Heimat

Der Einzelplan des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) weist im Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 Ausgaben in Höhe von rd. 12,9 Mrd. € auf. Dies

bedeutet eine Steigerung um rd. 600 Mio. € ggü. der im bisherigen Finanzplan für das Jahr 2024 vorgesehenen Planung.

Für den Bereich der Inneren Sicherheit sind insgesamt rd. 6,49 Mrd. € vorgesehen. Finanzielle Schwerpunkte im Bereich der Inneren Sicherheit sind die Ausgaben für die Bundespolizei mit rd. 4,28 Mrd. € und für das Bundeskriminalamt mit rd. 871 Mio. €.

Der Regierungsentwurf 2024 sieht für Integration und Migration (inklusive der Ausgaben für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), Minderheiten und Vertriebene rd. 2,03 Mrd. € vor. Insbesondere für die Integrationskurse werden 380 Mio. € zusätzlich bereitgestellt.

Für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe sind rd. 550 Mio. € veranschlagt. Die Sportförderung des BMI ist mit rd. 281 Mio. € dotiert.

Außerdem werden für den Bereich Digitalisierung, welcher sich insbesondere aus den Themen IT und Netzpolitik sowie Moderne Verwaltung zusammensetzt, Mittel in Höhe von rd. 681 Mio. € veranschlagt.

### **2.3 Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen**

Der Einzelplan 25 - Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) - weist im Regierungsentwurf 2024 Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 7 Mrd. € auf.

Im Bereich des sozialen Wohnungsbaus sind 3,15 Mrd. € als Programmmittel vorgesehen. Damit bilden die Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau erneut den Schwerpunkt im Einzelplan 25. Mit der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Wohngeldreform wurde eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie eine Klimakomponente eingeführt und zusätzlichen Haushalten ein Anspruch auf Wohngeld ermöglicht. Für das Wohngeld sind Bundesmittel i. H. v. 2,42 Mrd. € im Jahr 2024 vorgesehen. Die Städtebauförderung wird erneut mit Programmmitteln in Höhe von 790 Mio. € ausgestattet. Außerdem sind 150 Mio. € Programmmittel für die Förderung des altersgerechten Umbauens eingeplant.

Weitere Ausgaben in Höhe von 170 Mio. € sind für die Wohnungsbauprämie vorgesehen.

### **2.4 Verteidigung und Sondervermögen Bundeswehr**

Die für den Verteidigungshaushalt vorgesehenen Ausgaben im Regierungsentwurf zum Haushalt 2024 steigen ggü. dem Finanzplanansatz um rd. 1,7 Mrd. € auf 51,8 Mrd. €.

Dabei wird der aktuelle Bedarf im Jahr 2024 berücksichtigt. Darüber hinaus steht aus dem im Jahr 2022 eingerichteten Sondervermögen Bundeswehr eine Kreditermächtigung in Höhe von

insgesamt 100 Mrd. € bereit, von denen im Jahr 2024 rd. 19,2 Mrd. € in Anspruch genommen werden sollen.

Gerade angesichts der aktuellen militärischen Auseinandersetzungen in Europa ist es ein besonders wichtiges Anliegen der Bundesregierung, die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr weiter zu stärken und die Erfüllung der Verpflichtungen des Nato-Bündnisses trotz schwierigster gesamthaushalterischer Voraussetzungen weiter bestmöglich zu fördern. Die vorgesehene Steigerung des Einzelplanes 14 im Bundeshaushalt 2024 ist in diesem Zusammenhang zu sehen und wird - neben den weiteren verteidigungsbezogenen Ausgabenteilen anderer Einzelpläne - durch die erheblichen zusätzlichen Mittel aus dem Sondervermögen Bundeswehr flankiert. Zudem werden die verteidigungsbezogenen Ausgaben durch die deutliche Aufstockung im Einzelplan 60, die in erster Linie zur militärischen Ertüchtigung von Partnerstaaten eingesetzt wird, gestärkt.

Mit dem Sondervermögen Bundeswehr wird die Finanzierung von Vorhaben sichergestellt, die einem breiten und modernen sowie innovationsorientierten Fähigkeitsspektrum der Bundeswehr dienen. Die Mittel sind an den Zweck der Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit gebunden. Das Sondervermögen Bundeswehr finanziert sich vollständig aus eigenen Einnahmen aus der eingeräumten Kreditermächtigung.

Mit dem Regierungsentwurf des Jahres 2024 und dem Finanzplan bis 2027 sowie dem Sondervermögen Bundeswehr wird die Bundesregierung ab dem Jahr 2024 2 % des BIP für Verteidigungsausgaben bereitstellen.

## **2.5 Internationale Zusammenarbeit**

Im Entwurf des Bundeshaushalts 2024 sind rd. 20,6 Mrd. € für ODA-Ausgaben eingeplant. Dies betrifft hauptsächlich den Etat des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, dem Mittel im Einzelplan 23 in Höhe von 11,5 Mrd. € zur Verfügung stehen.

Daneben tragen weitere Ressorts, insbesondere das Auswärtige Amt (AA) mit rd. 3,8 Mrd. € ODA-Ausgaben, zur deutschen Entwicklungsfinanzierung bei. Im Einzelplan des AA stehen 2024 rd. 6,2 Mrd. € zur Verfügung.

Mit den im Bundeshaushalt 2024 vorgesehenen Mitteln wird Deutschland voraussichtlich auch 2024 an zweiter Stelle der Gebernationen bleiben. Deutschland hat nach aktueller Einschätzung im Jahr 2022 eine ODA-Quote von 0,83 % des deutschen Bruttonationaleinkommens (BNE) erreicht. Damit liegt Deutschland deutlich über dem Niveau anderer großer Geberländer (2022: USA: 0,22 %; Japan: 0,39 %; Frankreich: 0,56 %; Großbritannien: 0,51 %). In absoluten Werten lag Deutschland 2022 mit rd. 35 Mrd. USD deutlich vor Japan (rd. 17,5 Mrd. USD), Frankreich (rd. 15,9 Mrd. USD) und Großbritannien (rd. 15,8 Mrd. USD) an zweiter Stelle der Gebernationen (USA rd. 55,3 Mrd. USD).



## 2.6 Umwelt

Für den Einzelplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) sind im Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2024 insgesamt 2,4 Mrd. € vorgesehen.

Im Bereich Umweltschutz stellt 2024 der nationale Meeresschutz mit Ausgaben i. H. v. 35 Mio. €, u. a. für das Sofortprogramm Munitionsaltlasten in Nord- und Ostsee, einen programmatischen Schwerpunkt dar. Für die Förderung des Exports von Technologien gegen die Vermüllung der Meere sind Ausgaben i. H. v. 20 Mio. € eingeplant.

Die Finanzierung von Maßnahmen zum Schutz der Natur mit Bundesmitteln wird auf hohem Niveau fortgeführt. Für den „Bundesnaturschutzfonds“ sind 2024 108 Mio. € vorgesehen, davon 14 Mio. € für das Artenhilfsprogramm sowie rd. 46,6 Mio. € für das Bundesprogramm Biologische Vielfalt.

Im Bereich Verbraucherschutz bleibt die Förderung der Vertretung der Verbraucher zentrales Anliegen. Hierfür sind im Jahr 2024 rd. 25,9 Mio. € vorgesehen.

Für die Finanzierung und Durchführung der Zwischen- und Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie des Standortauswahlverfahrens in der Verantwortung des Bundes sind im Jahr 2024 insgesamt rd. 1,14 Mrd. € vorgesehen, die weitgehend über den Fonds zur kerntechnischen Entsorgung (KENFO) refinanziert werden.

## 2.7 Wirtschaft und Klimaschutz

Der Plafond des Einzelplans 09 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) beträgt im Regierungsentwurf 2024 rd. 11,0 Mrd. € und sieht damit eine Steigerung des Etats um rd. 518 Mio. € ggü. der geltenden Finanzplanung vor.

Im Lichte erfolgter Einsparmaßnahmen als Konsolidierungsbeitrag zum Bundeshaushalt spiegelt diese Erhöhung insbesondere die notwendige Veranschlagung von zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung der Energieversorgung in Deutschland wider: Zur Deckung der entstandenen Mehrbedarfe bei der Charterung und dem Betrieb von schwimmenden Flüssigerdgasterminals (Floating Storage and Regasification Units - FSRU) wird der Ansatz um insgesamt rd. 891,9 Mio. € erhöht. Ein zusätzlicher Mittelbedarf zur Finanzierung der Beteiligung des Bundes am Betrieb des Onshore-LNG-Terminals in Brunsbüttel ist in Höhe von 13,2 Mio. € berücksichtigt. Für die Sicherung der Pipelinerohölversorgung der für die Versorgung von Nordostdeutschland mit Mineralölprodukten und Kraftstoffen essenziellen Erdölraffinerie PCK Schwedt werden Mittel in Höhe von 140,4 Mio. € etatisiert.

Über die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) in Höhe von rd. 679,4 Mio. € hinaus, leistet der Bund einen zusätzlichen

Beitrag in Höhe von 24,5 Mio. € zur Sicherung der Transformation an ostdeutschen Raffineriestandorten und Häfen im Rahmen des GRW-Sonderprogramms.

Der Klimaschutz wird weiter vorangetrieben: U. a. für die internationale Klimaschutzinitiative (IKI), als zentraler Baustein zur Finanzierung von internationalen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Biodiversität, sind in 2024 rd. 685 Mio. € vorgesehen.

Zur Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wird die Förderung im Rahmen des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand (ZIM) mit einem Ansatz von 626,6 Mio. € auf hohem Niveau fortgesetzt. Außerdem sind zusätzliche Mittel für die Luft- und Raumfahrt vorgesehen. So erhöhen sich die Beiträge an die Europäische Weltraumorganisation im Jahr 2024 ggü. Finanzplanung um 117,3 Mio. €.

Die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft hat weiterhin hohe Priorität und wird mit zahlreichen Förderprogrammen unterstützt. So werden Mittel im Rahmen der Initiative „Industrie 4.0“ für die Realisierung des Manufacturing X-Projekts zur Unterstützung der Digitalisierung der Lieferketten in allen Branchen ggü. der geltenden Finanzplanung um 22,0 Mio. € aufgestockt. Für die Schaffung einer souveränen Dateninfrastruktur und wettbewerbsfähiger, skalierbarer Daten- und KI-Anwendungen, insbesondere mithilfe des GAIA-X-Förderwettbewerbs sowie des geplanten Dateninstituts, werden mit rd. 52,1 Mio. € vergleichbar hohe Mittel wie im Vorjahr eingesetzt. Der Sovereign Tech Fund (STF) wird in diesem Jahr mit bis zu 16 Mio. € dotiert, um Open-Source-Codes besser gegen Angriffe abzusichern.

## **2.8 Verkehr**

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) steht für das Haushaltsjahr 2024 ein Ausgabe-Plafond von 38,7 Mrd. € zur Verfügung. In diesem Plafond sind die LKW-Mautmehreinnahmen aufgrund des Regierungsentwurfs zum Dritten Gesetz zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften (CO<sub>2</sub>-Differenzierung und Maut für Fahrzeuge ab 3,5 Tonnen zulässigen Gesamtgewicht) zur Finanzierung von Ausgaben berücksichtigt. In der bisherigen Finanzplanung waren bereits 12,25 Mrd. €, davon 2,5 Mrd. € im Jahr 2024, von den prognostizierten Mautmehreinnahmen von rd. 30,5 Mrd. € im Zeitraum 2024 bis 2027 zur Finanzierung von Ausgaben für die Schiene, enthalten.

Die klassischen Verkehrsinvestitionen (vor allem für die Bereiche Straße, Schiene und Wasserstraße) betragen im Jahr 2024 rd. 22,1 Mrd. €. Dabei liegt ein besonderer Fokus auf dem Erhalt und der Sanierung der Verkehrswege. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt bei der Schiene. Mit der Novellierung des Bundesschienenwegeausbaugesetzes erweitern sich die Finanzierungsoptionen für neue Tatbestände, die für die Umsetzung von Schienenmaßnahmen maßgeblich sind.

Aus den LKW-Mauteinnahmen entfallen im Unterschied zu den Vorjahren erhebliche Anteile auf andere Verkehrsträger als die Straße, nämlich rd. 5,4 Mrd. € auf den Bereich Schiene und

rd. 0,16 Mrd. € auf den Bereich Wasserstraße. Darüber hinaus werden aus den Mauteinnahmen Fördermaßnahmen des Schienenverkehrs mit rd. 0,56 Mrd. € finanziert. Auf den Bereich Straße entfallen rd. 7,78 Mrd. €, wobei zu berücksichtigen ist, dass aufgrund des bisherigen Finanzierungskreislaufs Straße rd. 6,9 Mrd. € bereits im Finanzplan enthalten waren.

Des Weiteren ist die Förderung des Radverkehrs und des Fußverkehrs als besonders klimafreundliche Formen des Individualverkehrs für das BMDV von wesentlicher Bedeutung. Dafür stehen rd. 263 Mio. € zur Verfügung.

Für die Aufgaben des BMDV im Bereich des bedarfsgerechten Ausbaus der digitalen Infrastruktur für künftige Anwendungen, für eine innovationsfördernde Datenpolitik und die Stärkung von Maßnahmen zur Unterstützung der intelligenten Mobilität stehen 2024 rd. 0,9 Mrd. € zur Verfügung. Den Ausgabenschwerpunkt bildet die Fortführung des Breitbandausbaus zur flächendeckenden Versorgung mit schnellem Internet in Deutschland.

## **2.9 Soziale Sicherung im Alter sowie Gesundheit und Pflege**

Die Leistungen an die Rentenversicherung stellen für den Bundeshaushalt insgesamt den größten Ausgabenbereich dar. Im Haushaltsjahr 2024 leistet der Bund aus dem Einzelplan 11 (Kapitel 1102, Titelgruppe 01) rd. 117,2 Mrd. € an die Rentenversicherung, was weitgehend dem bisherigen Finanzplanansatz entspricht. Die Ansätze berücksichtigen die aktuellen Renten- und Steuerschätzungen. Im Hinblick auf die derzeit gute Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung wird als ein Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushaltes der zusätzliche Bundeszuschuss im Zeitraum 2024 bis 2027 um 600 Mio. € p. a. abgesenkt. Auch unter Berücksichtigung dieser Absenkung ist für das Jahr 2024 von einem fortgeltenden Beitragsatz von 18,6 % in der allgemeinen Rentenversicherung auszugehen.

Der Bund erstattet den Ländern die Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in voller Höhe. Im Regierungsentwurf 2024 sind dafür 9,5 Mrd. € veranschlagt. Es handelt sich hierbei um einen Schätztitel, der auf Basis der Ist-Entwicklung fortgeschrieben wird.

Im Einzelplan des BMG sieht der Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2024 Gesamtausgaben in Höhe von insgesamt rd. 16,2 Mrd. € vor. Der Bundeszuschuss zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der gesetzlichen Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in Höhe von jährlich 14,5 Mrd. € bildet den zentralen Ausgabenschwerpunkt im Einzelplan 15. Ergänzende Zuschüsse an den Gesundheitsfonds, mit denen sich der Bund in den Vorjahren an der Kompensation der finanziellen Folgen der Coronapandemie für das Gesundheitssystem und der Stabilisierung der Finanzen der GKV beteiligt hat, sind nicht vorgesehen.

Mit dem PUEG und der damit verbundenen Anhebung des Beitragssatzes auf 3,4 % ab dem 1. Juli 2023 konnte die Finanzsituation der SPV für die nächsten Jahre stabilisiert und Leistungsansprüche abgesichert werden. Um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts

beizutragen, sind im Einzelplan 15 keine Mittel für einen Bundeszuschuss gemäß § 61a SGB XI veranschlagt, was gesetzlich entsprechend nachvollzogen wird.

## **2.10 Arbeitsmarkt**

Für das Gesamtbudget nach § 46 Absatz 1 SGB II zur Erbringung von Eingliederungsleistungen und für Verwaltungskosten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden 9,25 Mrd. € veranschlagt. Zudem besteht die Möglichkeit bis zu 600 Mio. € an Ausgaberesten zu Lasten aller Einzelpläne in Anspruch zu nehmen. Jedes einzelne Jobcenter entscheidet in eigener Verantwortung, ob je nach Situation vor Ort die Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermittlung in den Arbeitsmarkt über Eingliederungsmaßnahmen - zulasten des Eingliederungsbudgets - oder eher über eine intensive Betreuung durch die Beschäftigten des Jobcenters - zulasten des Verwaltungsbudgets - im Einzelfall zielführend ist.

Die Frühjahresprojektion der Bundesregierung geht von einer Eintrübung der wirtschaftlichen Aussichten aus. Eine steigende Anzahl an SGB II-Leistungsbeziehenden und höhere Energiepreise führen zu höheren Ausgaben der passiven Leistungen nach dem SGB II. Für das Bürgergeld und für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung werden daher insgesamt 34,0 Mrd. € veranschlagt.

## **2.11 Familienpolitik**

Der Ressortansatz des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) steigt in 2024 auf rd. 13,4 Mrd. € (rd. +4,8 % ggü. geltendem Finanzplan).

Das Elterngeld stellt mit einem Ansatz von rd. 8,0 Mrd. € in 2024 und im Finanzplan mit weiteren insgesamt rd. 23,4 Mrd. € weiterhin die wichtigste gesetzliche Leistung im Einzelplan des BMFSFJ dar. Diese Leistung der Familienförderung wird auch zukünftig nach einer zielgerichteten Anpassung zum Zwecke sozialgerechter Verteilung auf hohem Niveau weitergeführt werden können. Die Ausgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden in 2024 mit rd. 1,2 Mrd. € und für den Kinderzuschlag mit rd. 2,2 Mrd. € veranschlagt. Für die vielfältigen Programme in den Bereichen Familie, Jugend, Senioren, Frauen und Zivilgesellschaft stehen im Jahr 2024 ohne Sondervermögen insgesamt rd. 978 Mio. € zur Verfügung.

Damit können auch in 2024 zahlreiche Maßnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendpolitik, Programme im Bereich der Familien-, Senioren- und Gleichstellungspolitik wie auch die Wohlfahrtspflege ermöglicht werden. Für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden in 2024 200 Mio. € bereitgestellt. Für Freiwilligendienste sind es in 2024 rd. 96 Mio. € und für den Bundesfreiwilligendienst rd. 154 Mio. €.

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 stufenweise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Für den investiven Ausbau der kommunalen Bildungsinfrastruktur hat der Bund in 2020

das bis Ende 2028 befristete Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet und gewährt den Ländern daraus Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 3,5 Mrd. €. Auch den zusätzlichen Betriebskosten der Länder wird Rechnung getragen, indem sich der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer im Jahr 2026 um 135 Mio. € und anschließend in sukzessiv steigendem Umfang zulasten des Bundesanteils erhöht. Ab dem Jahr 2030 beträgt die Erhöhung 1,3 Mrd. € pro Jahr. Eine entsprechende Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist bereits umgesetzt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Darüber hinaus sollen den Ländern auch in 2024 im Rahmen des KiTa-Qualitätsgesetzes durch Erhöhung ihres Umsatzsteueranteils rd. 2 Mrd. € zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden als Ausgleich für deren Anstrengungen im Bereich Förderung frühkindlicher Bildung durch verschiedene Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Zudem entlastet der Bund die Länder durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundesanteils in Höhe von 845 Mio. € jährlich als Ausgleich für Betriebskosten der Kinderbetreuung.

Damit stellt die Bundesregierung - wie in den Vorjahren auch - erhebliche Mittel für die Familienpolitik zur Verfügung.

Für die Auswirkungen der Digitalisierung der Verfahren im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung wird ab 2025 im Einzelplan 60 Vorsorge in Höhe von 2 Mrd. € p. a. getroffen.

## **2.12 Ernährung und Landwirtschaft**

Den mit Abstand größten Bereich im Einzelplan des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft bildet nach wie vor die Unterstützung des agrarsozialen Sicherungssystems. Hierzu stellt der Bund ca. 4,1 Mrd. € zur Verfügung und garantiert damit auch künftig eine soziale Flankierung des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Darin enthalten sind 100 Mio. € Bundeszuschuss zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, durch den die landwirtschaftlichen Betriebe entlastet werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ bleibt mit einer Mittelausstattung in Höhe von ca. 840 Mio. € für das Jahr 2024 weiterhin das zentrale Element zur Förderung der Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft - auch im Bereich Ökolandbau, für den Küsten- und Hochwasserschutz und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Die Koalition unterstützt den Umbau der Tierhaltung hin zu zukunftsfähigen, umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahren und verfolgt dabei das Ziel, den landwirtschaftlichen Betrieben für diesen Schritt die notwendige Planungssicherheit zu garantieren. Zur Umsetzung des Bundesprogramms Umbau der Tierhaltung stehen bisher insgesamt 1 Mrd. € zur Verfügung.

Für die Anschubfinanzierung sind für das Jahr 2024 150 Mio. € vorgesehen. Im Kapitel Nachhaltigkeit, Forschung und Innovation sind rd. 368 Mio. € insbesondere auch für Programme, die den Transformationsprozess in der Landwirtschaft befördern sollen, veranschlagt. Für die Bundesforschungsinstitute stehen rd. 500 Mio. € zur Verfügung.

### **3. Einnahmen**

#### **3.1 Steuereinnahmen**

Die im Regierungsentwurf 2024 und im Finanzplan bis 2027 eingestellten Steuereinnahmen basieren auf den Ergebnissen der Steuerschätzung des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023, der die gesamtwirtschaftlichen Eckwerte der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung vom 26. April 2023 zugrunde lagen. Ggü. den Annahmen in der Herbstprojektion 2022, die Basis der letzten Steuerschätzung im Oktober war, haben sich die realwirtschaftlichen Aussichten aufgehellt. Die Ausgangsbasis stellt sich nun besser dar: Das BIP ist im letzten Jahr in preisbereinigter Rechnung um 1,8 % ggü. dem Vorjahr gestiegen und damit etwas kräftiger als in der Herbstprojektion erwartet. Die deutsche Wirtschaft dürfte nach einem schwierigen Winterhalbjahr im Verlauf dieses Jahres wieder an Fahrt gewinnen, wenn sich die Inflation abschwächt, Lieferengpässe weiter nachlassen und das Wachstum der Weltwirtschaft wieder zunimmt. Insgesamt wird für 2023 in der Frühjahrsprojektion mit einem realen BIP-Wachstum von 0,4 % gerechnet; in der Herbstprojektion waren es noch -0,4 %. Aufgrund der verbesserten Einschätzung für dieses Jahr wird aber für 2024 von einem geringeren Aufholeffekt ausgegangen (1,6 % statt 2,3 %). In den Jahren 2025 bis 2027 wird eine ähnliche reale Wachstumsdynamik wie in der Herbstprojektion angenommen. Insgesamt ist damit das Niveau des nominalen BIP im Jahr 2024 sowie im weiteren Schätzzeitraum leicht höher als im Herbst letzten Jahres unterstellt.

Bei den relevanten Fortschreibungsgrößen für die einzelnen Steuerarten finden sich allerdings teils spürbare Anpassungen ggü. den Annahmen der Oktober-Schätzung - in verschiedene Richtungen. Nach oben angepasst wurden vor allem die Erwartungen über die Entwicklung der nominalen Bruttolöhne und -gehälter. Hier wird auf Basis der seit Herbst erfolgten Tarifabschlüsse und der sehr robusten Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt ein höheres Niveau über den gesamten Schätzzeitraum erwartet. Für die nominalen privaten Konsumausgaben, die für die Entwicklung der Steuern vom Umsatz relevant sind, wird im Schätzzeitraum eine ähnliche Entwicklung erwartet wie im Herbst. Dagegen wird bei den nominalen Wohnungsbauinvestitionen, die ebenfalls für die Steuern vom Umsatz relevant sind, auf Basis der jüngsten Daten eine deutlich geringere Dynamik projiziert als im Oktober 2022. Die erwarteten starken Schwankungen bei den Unternehmens- und Vermögenseinkommen in diesem und im kommenden Jahr sind v. a. auf die technische Verbuchung von Subventionen sowie Abschreibungen in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zurückzuführen. Daher kann daraus nicht unmittelbar auf die Entwicklung der gewinnabhängigen Steuern geschlossen werden.

Insgesamt ergibt sich für den Schätzzeitraum ab 2024 aus den gesamtwirtschaftlichen Bemessungsgrundlagen ein nur schwacher Impuls für die Aufkommenserwartung ggü. der Oktober-Schätzung.

Die Steuerschätzung geht vom zum jeweiligen Schätzzeitpunkt geltenden Steuerrecht aus. Die in der Schätzung im Mai 2023 neu einbezogenen Rechtsänderungen sind im Einzelnen in der Anlage 2 zur Pressemitteilung des BMF Nr. 8/2023 vom 11. Mai 2023 aufgeführt.<sup>6</sup> Die Steuerrechtsänderungen hatten erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis der Steuerschätzung im Vergleich zur letzten Schätzung aus dem Oktober 2022. Dies gilt insbesondere für das Inflationsausgleichsgesetz, mit dem steuerliche Mehrbelastungen aus der sogenannten „kalten Progression“ verhindert und zudem Familien durch eine Erhöhung des Kindergelds gezielt unterstützt werden sowie für die Erhöhung der Regionalisierungsmittel, mit denen sich der Bund in ganz erheblichem Umfang zusätzlich engagiert, um bundesweit das Angebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu verbessern.

Insgesamt erwartet der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ im Jahr 2023 einen Anstieg der gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um 2,8 % ggü. Vorjahr. Für die Steuereinnahmen des Bundes wurde für dieses Jahr ein Anstieg um 6,7 % prognostiziert. Im Jahr 2024 wird gesamtstaatlich mit einem Zuwachs von 4,5 % und für den Bund mit einem Plus von 4,8 % gerechnet.

Ggü. der letzten Steuerschätzung ergaben sich durch Steuerrechtsänderungen (insb. Inflationsausgleichsgesetz) für die Jahre 2024 bis 2027 beim Bund Mindereinnahmen in Höhe von rd. 73 Mrd. €, denen konjunkturbedingte Verbesserungen in Höhe von knapp 13 Mrd. € gegenüberstanden. Im Saldo belasteten somit Mindereinnahmen von rd. 60 Mrd. € den Bundeshaushalt - von -13 Mrd. € im Jahr 2024, ansteigend auf -17 Mrd. € im Jahr 2027.

Steuerliche Maßnahmen, die nicht in der Steuerschätzung berücksichtigt werden konnten, werden im Bundeshaushalt in Kapitel 6001, Titelgruppe 01 „Veränderungen aufgrund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung“ berücksichtigt. Im Regierungsentwurf werden in dieser Titelgruppe die Entlastung der Länder in Höhe von 2 Mrd. € im Jahr 2024 durch das KiTa-Qualitätsgesetz berücksichtigt, das im Zeitpunkt der Steuerschätzung noch nicht in Kraft getreten war.

### **3.2 Steuerpolitische Maßnahmen**

Die Steuerpolitik der Bundesregierung hat zum Ziel, günstige Rahmenbedingungen für eine innovations- und wettbewerbsfähige Wirtschaft zu schaffen, Staatsaufgaben zu finanzieren und die soziale Gerechtigkeit in Deutschland zu stärken.

---

<sup>6</sup> Die Pressemitteilung ist auf der Internetseite des BMF zu finden:

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2023/05/2023-05-11-ergebnisse-der-164-steuerschaetzung.html>

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronapandemie und des russischen Angriffskrieges bestimmten in den vergangenen Jahren das finanz- und steuerpolitische Handeln der Bundesregierung. Die Energiekrise führte zu hohen Inflationsraten, die viele Bürgerinnen und Bürger vor finanzielle Schwierigkeiten stellen; auch Unternehmen leiden unter den hohen Energiepreisen. Auf dieses herausfordernde Umfeld hat die Bundesregierung mit drei Entlastungspaketen und einem wirtschaftlichen Abwehrschirm reagiert.

Das makroökonomische Umfeld erfordert eine angebotsorientierte Wirtschaftspolitik, um die Transformation und Modernisierung unserer Volkswirtschaft voranzutreiben und den Wohlstand in Deutschland langfristig zu sichern. Dabei kommt der Steuerpolitik als Wettbewerbs- und Standortfaktor eine entscheidende Bedeutung zu. Inhaltlich wird die Steuergesetzgebung in diesem Jahr daher vor allem darauf abzielen, die Investitionstätigkeit in Deutschland anzuregen sowie das Steuerrecht durch den Abbau von Bürokratie an geeigneten Stellen zu vereinfachen. Für zusätzliche steuerpolitische Impulse besteht derzeit nur ein begrenzter finanzieller Spielraum, da die Erhaltung tragfähiger Finanzen bei gleichzeitigem Verzicht auf Steuererhöhungen zentrale Priorität besitzt.

Gleichermaßen arbeitet die Bundesregierung auch in dieser Legislaturperiode konsequent daran, ein Maximum an Steuergerechtigkeit und Steuerehrlichkeit zu erreichen. Sie wird nicht dulden, wenn unerwünschte Steuergestaltungen zulasten der Allgemeinheit eingesetzt werden. Insofern bleibt die Stärkung der Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen im Fokus.

Außerdem soll mit dem Zukunftsfinanzierungsgesetz sichergestellt werden, dass Start-ups - aber auch andere kleine und mittlere Unternehmen - in Deutschland einen attraktiven Kapitalmarkt vorfinden. Dafür sollen für diese Unternehmen die Finanzierungsmöglichkeiten verbessert werden.

Ein ganz entscheidender Teil des Zukunftsfinanzierungsgesetzes sind auch steuerliche Verbesserungen bei der Mitarbeiterkapitalbeteiligung: Sie gibt den Unternehmen die Möglichkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu motivieren und an sich zu binden. Gleichzeitig bekommen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Chance, über Mitarbeiterkapitalbeteiligungen am Unternehmenserfolg zu partizipieren.

### **C. Personal und Verwaltung**

Der Personalhaushalt 2024 wird auf Basis des Haushalts 2023 festgelegt. Neue Stellen werden nicht ausgebracht. Dies bedeutet, dass in den Regierungsentwurf 2024 weder materielle noch technische Änderungen aufgenommen werden. Der Regierungsentwurf bildet somit lediglich die in geringfügigem Umfang in einigen Einzelplänen eintretenden Änderungen des Stellenbestands durch im Jahr 2023 wirksam werdende datierte kw-Vermerke, die bereits im Haushaltsplan 2023 enthalten sind, ab.



Durch diese Änderungen sinkt das Stellensoll (ohne Soldatinnen und Soldaten) von 299 489 Planstellen und Stellen (im Folgenden: Stellen) in 2023 auf 299 451 in 2024. Im Gegenzug wird die pauschale Stelleneinsparung im Jahr 2024 ausgesetzt.

Entwicklung 2021 bis 2024:

2021 (einschl. § 15 HG und Nachträge)	2022	2023	RegE 2024
289 453	294 720	299 489	299 451

Für etwaige Mehrausgaben aufgrund der Tarif- und Besoldungsrunde 2023 besteht eine zentrale Vorsorge im Einzelplan 60.

#### **D. Laufende Überprüfung bestehender Sondervermögen**

Neben dem Kernhaushalt sind Sondervermögen ein wichtiges Instrument zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Bundes. Der Bund verfügt ausweislich der Haushaltsrechnung 2022 über 29 Sondervermögen, Zweckvermögen und Fonds unterschiedlicher Art und Struktur. Beispiele für Sondervermögen aus der jüngeren Vergangenheit sind das Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“ zur Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung der Schäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur nach der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021, das Sondervermögen Bundeswehr und der Wirtschaftsstabilisierungsfonds, der zur Abfederung der Folgen der Energiekrise neu ausgerichtet wurde. Durch die Finanzierung über Sondervermögen werden die Planungssicherheit für die Mittelempfänger, die überjährige Verfügbarkeit der Mittel und Transparenz bei ihrer Verausgabung deutlich erhöht.

Gleichzeitig benötigen Sondervermögen nicht zuletzt aufgrund einer mit steigender Anzahl einhergehenden höheren Komplexität jedoch stets auch einer besonderen Begründung und Rechtfertigung. Die Bundesregierung überprüft daher fortlaufend, ob die bei Errichtung eines Sondervermögens festgelegten Aufgaben weiterhin besser mit einem Sondervermögen erreicht werden.

Vor diesem Hintergrund soll in enger Abstimmung mit den betroffenen Ländern geprüft werden, ob das vor 10 Jahren in Folge der Hochwasserkatastrophe 2013 errichtete Sondervermögen Aufbauhilfe aufgelöst und die notwendige Restabwicklung über den Kernhaushalt erfolgen kann.

Gleiches gilt für den Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz. Dieser soll ab dem Haushaltsjahr 2024 in den Bundshaushalt integriert werden, die Zustimmung der Länder vorausgesetzt. Das Sondervermögen wurde im Jahr 1996 errichtet und beruht auf dem Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz), das die Anspruchsgrundlage der Alteigentümer von Mauer- und Grenzgrundstücken für deren Rückerwerb begründet. Die Aufgaben des Mauerfonds sind weitestgehend erfüllt,

eine Fortführung der Förderung von Länderprojekten in einem abgesonderten Sondervermögen ist nicht mehr notwendig. In den letzten Jahren waren die Erlöse deutlich rückläufig und belaufen sich für die letzten drei Jahre auf rd. 1,56 Mio. €, die aktuell für eine neue 9. Tranche auf die sechs betroffenen Länder und Einzelprojekte zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken verteilt werden.

Sollten in den künftigen Jahren noch Mauer- und Grenzgrundstücke verkauft werden, stehen die Erlöse auch nach Auflösung des Fonds den sechs betroffenen Ländern zu. Ebenso wird die im Mauergrundstücksgesetz formulierte Sperre der Mittel bis zur Aufhebung durch den Haushaltsausschuss bestehen bleiben.

Ein weiteres Sondervermögen, das ab dem Jahr 2024 in den Kernhaushalt integriert werden soll, ist das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“. Das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ wurde im Jahr 2018 errichtet, um eine zweckgebundene, klar abgegrenzte und transparente Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe von Mobilfunk-Frequenzen zu ermöglichen. Zudem sollen diese Einnahmen überjährig zur Förderung von Investitionen zur Unterstützung des Ausbaus von Mobilfunknetzen, Gigabitnetzen sowie der Gewährung von Finanzhilfen an die Länder zur Umsetzung des DigitalPaktes Schule zur Verfügung stehen.

Die Notwendigkeit einer abgegrenzten Verwendung der Einnahmen aus der Vergabe von Frequenzen für Mobilfunk besteht aktuell nicht mehr, da die Programmausgaben die Höhe der Frequenzeinnahmen regelmäßig bei Weitem übersteigen. Auch sind die Mittel für den DigitalPakt Schule bereits größtenteils abgeflossen. Die hierzu aufgelegten Förderprogramme laufen im Jahr 2024 planmäßig aus. Durch die gesteigerte Bedeutung der Digitalisierung in der 20. Legislaturperiode ist es darüber hinaus sachgerecht, die Finanz- und Fachverantwortung für Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des BMDV wieder in eine Hand zu legen. Im Ergebnis können Anpassungen bei der Förderung des Breitband- und Gigabitnetzausbaus effizienter und somit insgesamt wirtschaftlicher gesteuert werden.

Durch die Auflösung des Sondervermögens Digitale Infrastruktur wird im Haushalt 2024 ein Entlastungseffekt in Höhe von rd. 4,8 Mrd. € erreicht. Da der Bund selbstverständlich weiterhin zu seinen Finanzierungszusagen an die Länder aus der Verwaltungsvereinbarung zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 und zu den Zielen der Förderung des Breitband- und Gigabitnetzausbaus steht, stehen den Entlastungen im Jahr 2024 höhere Belastungen in den Folgejahren im Kernhaushalt gegenüber, für die in der Finanzplanung Vorsorge getroffen wird.

Darüber hinaus werden im Finanzplanungszeitraum weitere Sondervermögen aufgelöst. Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wurde im Jahr 2007 mit dem Ziel geschaffen, den investiven Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zu fördern. Mit inzwischen fünf Investitionsprogrammen hat der Bund insgesamt 5,4 Mrd. € an Finanzhilfen bereitgestellt. Gemäß der gesetzlichen Bestimmung wird dieses Sondervermögen zum Ende des Jahres 2025 aufgelöst. Mit dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ hat der Bund im Jahr 2015 ein Sondervermögen zur Förderung von Investitionen

finanzschwacher Kommunen eingerichtet. Es wurde durch den Bund mit 7 Mrd. € ausgestattet und wird gemäß der gesetzlichen Bestimmung zum Ende des Jahres 2027 aufgelöst. Der Bund wird darüber hinaus prüfen, ob und wo künftig weitere Sondervermögen aufgelöst werden können.

### **E. Das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds Abschnitt 2 Teil 3: Abfederung der Folgen der Energiekrise“**

Das Sondervermögen „Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF) wurde im März 2020 durch Gesetz ins Leben gerufen, um den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Coronapandemie auf die Volkswirtschaft entgegenzuwirken.

Infolge der Energiekrise hat die Bundesregierung dem WSF eine weitere Funktion zugewiesen. Seit November 2022 dient er auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise. Die entsprechende Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG) trat am 4. November 2022 in Kraft.

Zur Finanzierung des Maßnahmenpakets infolge der Energiekrise wurde der WSF ermächtigt, 200 Mrd. € auf dem Kapitalmarkt aufzunehmen, damit die von der Bundesregierung geplanten Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise in den Jahren 2022 bis 2024 finanziert werden können.

Aus dem Wirtschaftsplan können Maßnahmen nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des StFG bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 finanziert werden. Darunter fallen unter anderem die Gas- und Strompreisbremse, die Finanzierung von Stützungsmaßnahmen für aufgrund der Energiekrise in Schwierigkeiten geratene Unternehmen und die Härtefallregelungen für verschiedene Bereiche, wie zum Beispiel für kleine und mittlere Unternehmen, für außeruniversitäre Forschung sowie für Kultureinrichtungen.

Der Regierungsentwurf 2024 sieht für den Wirtschaftsplan des WSF-Energie Programmausgaben in Höhe von insgesamt rd. 10,3 Mrd. € (ohne Ausgaben für Zinsen und Zuführungen an die Rücklage) vor.

Zentrales Element zur Abfederung von Preissteigerungen sind die Gaspreisbremse und die Strompreisbremse. Für die Finanzierung der Gaspreisbremse sind im Jahr 2024 ca. 1,95 Mrd. € vorgesehen. 4,4 Mrd. € sind für die Strompreisbremse vorgesehen.

### **F. Das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“**

Das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds (KTF) ist weiterhin ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz in Deutschland. Schwerpunkte bilden die Förderung der energetischen Gebäudesanierung und der Dekarbonisierung der Industrie sowie der Aufbau einer Wasserstoffwirtschaft, der Ausbau der Elektromobilität,

der Ladeinfrastruktur und der erneuerbaren Energien sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Zudem werden die bisher im Kernhaushalt veranschlagten Mittel für die Förderung der Mikroelektronik in den KTF verlagert.

Der KTF finanziert sich aus eigenen Einnahmen (Erlöse aus dem Europäischen Emissionshandel (ETS) und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)) sowie der Verwendung der ihm zur Verfügung stehenden Rücklage. Die Einnahmen aus dem BEHG sollen durch eine Erhöhung der Zertifikatepreise ab 2024 gestärkt werden. Wie bereits im Jahr 2023 kann im Jahr 2024 und allen Jahren der Finanzplanung auf eine Bundeszuweisung an das Sondervermögen KTF verzichtet werden.

Der Wirtschafts- und der Finanzplan des KTF bis 2027 und die Gesetzentwürfe zur Änderung des KTF im Hinblick auf die Übernahme von Ausgaben für die Mikroelektronik und zur Änderung des BEHG im Hinblick auf die Änderung der Zertifikatepreise ab 2024 werden im Anschluss an die Kabinettentscheidung zum Entwurf des Bundeshaushalts 2024 und des Finanzplans bis 2027 zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen, sodass sie fristgerecht gemeinsam dem Parlament zugeleitet werden können.

### **G. Themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews)**

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Wirkung der eingesetzten Haushaltsmittel ständig zu erhöhen und führt dazu jährlich themenbezogene Haushaltsanalysen (sog. Spending Reviews) durch.

Seit ihrer Einführung wurden zehn Spending Reviews zu unterschiedlichen Themen durchgeführt. Die elfte Spending Review führt das BMF gemeinsam mit dem BMWK und dem BMUV zu dem Thema „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“ durch. Dadurch soll der im Koalitionsvertrag verankerte Prozess der Verbesserung der Wirkungsorientierung des Bundeshaushalts weiter gestärkt und mit den Ergebnissen der 10. Spending Review „Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit dem Bundeshaushalt“ verbunden werden. Angestrebt wird dabei auch ein substanzieller Beitrag zur Digitalisierung des Bundeshaushalts.

# Der Finanzplan des Bundes 2023 bis 2027

## Gesamtübersicht

	Soll 2023	Entwurf 2024	Finanzplan		
			2025	2026	2027
	Mrd. €				
1	2	3	4	5	6
<b>I. Ausgaben .....</b>	<b>476,3</b>	<b>445,7</b>	<b>451,8</b>	<b>460,3</b>	<b>467,2</b>
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent..	-0,9	-6,4	+1,4	+1,9	+1,5
<b>II. Einnahmen .....</b>	<b>476,3</b>	<b>445,7</b>	<b>451,8</b>	<b>460,3</b>	<b>467,2</b>
Steuereinnahmen .....	358,1	375,3	394,6	409,1	421,3
Nettokreditaufnahme .....	45,6	16,6	16,0	15,4	15,0
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen .....	71,5	54,2	60,2	59,1	57,2

Differenzen durch Rundung möglich



# Bundshaushalt 2024

## Einzelplanübersicht

### Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2023	Entwurf 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	0,10	0,10	-
02 Deutscher Bundestag .....	1,92	2,20	+14,8
03 Bundesrat .....	0,05	0,05	-
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	166,50	568,70	+241,6
05 Auswärtiges Amt .....	162,52	67,82	-58,3
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat .....	641,75	719,13	+12,1
07 Bundesministerium der Justiz .....	640,28	666,08	+4,0
08 Bundesministerium der Finanzen .....	521,20	242,25	-53,5
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....	685,53	745,73	+8,8
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	82,17	101,57	+23,6
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	2 815,73	1 842,05	-34,6
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr .....	8 646,40	15 804,38	+82,8
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	31,00	231,00	+645,2
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	104,17	104,32	+0,1
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz .....	894,18	1 059,57	+18,5
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	220,05	259,04	+17,7
19 Bundesverfassungsgericht .....	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof .....	0,36	0,38	+6,1
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	0,09	0,09	-
22 Unabhängiger Kontrollrat .....	-	-	
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	749,11	765,10	+2,1
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen .....	245,37	242,72	-1,1
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	41,25	51,25	+24,2
32 Bundesschuld .....	47 937,21	18 719,00	-61,0
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	411 703,80	403 495,28	-2,0
<b>Insgesamt</b>	<b>476 290,76</b>	<b>445 687,86</b>	

Differenzen durch Rundung möglich





# Bundshaushalt 2024

## Einzelplanübersicht

### Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2023	Entwurf 2024	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	44,98	47,36	+5,3
02 Deutscher Bundestag .....	1 140,62	1 205,68	+5,7
03 Bundesrat .....	39,68	38,95	-1,8
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	3 895,67	3 709,54	-4,8
05 Auswärtiges Amt .....	7 475,80	6 155,69	-17,7
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat .....	13 092,06	12 902,61	-1,4
07 Bundesministerium der Justiz .....	1 006,09	1 025,00	+1,9
08 Bundesministerium der Finanzen .....	9 669,50	9 699,79	+0,3
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz .....	14 567,71	10 995,25	-24,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	7 249,64	6 830,00	-5,8
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	166 229,39	171 673,50	+3,3
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr .....	35 579,42	38 701,28	+8,8
14 Bundesministerium der Verteidigung .....	50 117,45	51 800,00	+3,4
15 Bundesministerium für Gesundheit .....	24 483,49	16 220,50	-33,7
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz .....	2 449,69	2 400,00	-2,0
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	13 569,26	13 351,44	-1,6
19 Bundesverfassungsgericht .....	40,47	41,31	+2,1
20 Bundesrechnungshof .....	186,96	191,81	+2,6
21 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	45,70	45,40	-0,7
22 Unabhängiger Kontrollrat .....	16,39	11,00	-32,9
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	12 156,84	11 515,50	-5,3
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen .....	7 334,34	6 962,05	-5,1
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	21 462,75	20 300,14	-5,4
32 Bundesschuld .....	42 178,99	38 930,77	-7,7
60 Allgemeine Finanzverwaltung .....	42 257,89	20 933,29	-50,5
<b>Insgesamt</b>	<b>476 290,76</b>	<b>445 687,86</b>	

Differenzen durch Rundung möglich